

**Antrag gem. § 32 Epidemiegesetz 1950 auf Vergütung des Verdienstentganges als  
Kleinunternehmer\*innen (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) im Sinne des § 3 Abs. 6 der EpiG-  
Berechnungsverordnung:**

Ich \_\_\_\_\_ (Name und Adresse des\*der Antragstellers\*in)  
**beantrage** als Kleinunternehmer\*in im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 die Berechnung des  
Verdienstentganges gemäß § 3 Abs. 6 der EpiG-Berechnungsverordnung (Vergütung des  
Verdienstentganges in Höhe von EUR 86,00 pro Tag).

Für die Absonderung/behördliche Maßnahme im Ausmaß von \_\_\_\_ Tagen **beantrage** ich daher eine  
Vergütungssumme von EUR \_\_\_\_\_.

Die beantragte Vergütung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber\*in: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Geben Sie bitte Ihre UID- bzw. ATU-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) an:

\_\_\_\_\_

**Bestätigung der Richtigkeit:**

Ich **bestätige** die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit meiner Angaben im Antrag (wie die Einstufung  
als Kleinunternehmer\*in) und nehme zur Kenntnis, dass gem. § 32 Abs. 7 Epidemiegesetz 1950  
Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen  
zugrunde liegen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG leiden  
sowie in weiterer Folge Rückforderungen entstehen können

**Erforderliche Unterlage:**

- Bescheid/Beurkundung telefonischer Bescheid oder
- Bestätigung der mündlichen Absonderung durch die zuständige Behörde

### **Datenschutzrechtliche Information nach Art 13 DS-GVO:**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Antrages im Amt Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at, 0512-5360/3217 verarbeiten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Gesundheitsbehörden, zuständige Ministerien, Land Tirol, Rechtsvertretung. Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 123 Abs. 1 BAO gespeichert und darüber hinaus bis zur Beendigung eines anhängigen Verfahrens. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für das Verfahren notwendig. Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at))

### **Unterfertigung durch den\*die Antragsteller\*in oder eine nach außen vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person:**

Name, Funktion und Datum sowie Unterschrift

---